OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653197/2/Zo/Bb

Datum:
Linz, 31. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vom 18.07.2024, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14.06.2024, GZ: BHVBBSS-2024-176902/3-Heme, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.06.2024, GZ: BHVBBSS-2024-176902/3-Heme, wurde A__ (Beschwerdeführer) verpflichtet, sich binnen 4 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle zu unterziehen. Weiters sprach die belangte Behörde aus, dass sich mit der Anordnung der Nachschulung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert. Ist die Probezeit bereits abgelaufen, so beginnt sie mit der Anordnung der Nachschulung für ein Jahr wieder neu zu laufen. Überdies wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein bei der Behörde binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern. Es ist ein neuer Führerschein auszustellen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 30.12.2023 um 16:40 Uhr in B__, C-Wegs, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten sei. Das Mobiltelefon sei auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet worden. Wegen dieses Verstoßes sei er mit Organmandat Block Nr. bbb, Blatt Nr. ccc bestraft worden. Die Voraussetzungen zur Anordnung einer Nachschulung seien daher gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 20.06.2024, erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde, in welcher er vorbringt, sein Mobiltelefon an einer roten Ampel verwendet zu haben. Grund hiefür sei seine Ortsunkundigkeit in B__ gewesen. Das Mobiltelefon habe er als Navigationssystem verwendet. Da sein Fahrzeug aufgrund des Start-Stopp-Systems in völligem Stillstand gewesen sei und er keinerlei andere Fahrzeuge oder Personen gefährdet habe, sei ihm nicht bewusst gewesen, dass das Verwenden des Mobiltelefons an einer roten Ampel nicht gestattet sei. Seines Wissens nach dürfe es nur während der Fahrt nicht verwendet werden. Durch das Verwenden seines Telefons sei er zu keinem Zeitpunkt abgelenkt gewesen, noch habe er andere Fahrzeuge dazu genötigt unvorhersehbare Fahrmanöver einzuschlagen.

I.3. Mit Schreiben vom 18.07.2024 (eingelangt am selben Tag) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung.

Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm §§ 3 und 13 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der Beschwerdeführer, obwohl er im angefochtenen Bescheid auf die Möglichkeit der Beantragung hingewiesen wurde, keine Verhandlung beantragt hat. Im Übrigen war eine solche angesichts des Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes nicht erforderlich (§ 24 Abs. 1 und 3 VwGVG).

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem am tt.mm.jjjj geborenen Beschwerdeführer wurde laut Zentralem Führerscheinregister am 20.07.2023 die Lenkberechtigung für die Klasse AM und B erteilt, wobei die Probezeit für die Klasse B bis zum Ablauf des 20.07.2026 festgesetzt wurde.

Am 30.12.2023 um 16:40 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) in B__ auf der C-Wegs in Richtung F-Strasse. Auf Höhe C-Wegs 3 stellten Polizeibeamte der PI G__ fest, dass der Beschwerdeführer sein Mobiltelefon in der Hand hielt und während der Fahrt verwendete. Im Rahmen der Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurde dem Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG unter Block Nr. bbb, Blatt Nr. ccc die Bezahlung eines Organmandats in Höhe von 100 Euro angeboten. Dieses beglich der Beschwerdeführer an Ort und Stelle.

Dieser Vorfall war für die belangte Behörde Anlass für die Anordnung der Nachschulung und die weiteren Verfügungen im angefochtenen Bescheid.

I.4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt. Dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort ein Mobiltelefon verwendet hat, wird von diesem nicht bestritten. Vielmehr führt er in der Beschwerde im Wesentlichen aus, ihm sei nicht bewusst gewesen, dass das Verwenden des Mobiltelefons an einer roten Ampel bei Stillstand nicht erlaubt sei.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den dargestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

I.5.1. Gemäß § 4 Abs. 3 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer

Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

§ 4 Abs. 3 FSG normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG.

Nach § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges gemäß § 134 Abs. 3c KFG die in § 102 Abs. 3 fünfter Satz angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt wird oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 100 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 140 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen. Erfolgt die Übertretung durch eine Person, die sich noch in der Probezeit befindet, so sind auch im Falle einer Anhaltung die Daten der Person (Name, Geburtsdatum) sowie Zeit und Ort der Übertretung zu erfassen und es ist die Führerscheinbehörde davon zu verständigen.

I.5.2. Das gesetzliche Verbot des „Telefonierens am Steuer“ gilt nach dem klaren Gesetzeswortlaut während des Fahrens. Dieser Begriff ist im Gesetz nicht näher definiert, weshalb auf den Zweck der gegenständlichen Bestimmung abzustellen ist. Das zum Stillstand Bringen eines Fahrzeuges an einer roten Ampel wird durch die Verkehrslage erzwungen und stellt daher ein Anhalten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 26 StVO dar. Es handelt sich um eine kurzfristige Fahrtunterbrechung und es ist jederzeit mit dem Umschalten der Ampel zu rechnen, woraufhin der Lenker seine Fahrt ohne unnötige Verzögerung fortzusetzen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 28.03.2014, 2012/02/0070 ausgesprochen, dass „in einer Verkehrssituation, in der ein Lenker auf der Fahrbahn an der Ausführung seines Fahrmanövers nur kurzfristig verkehrsbedingt (Abwarten des Gegenverkehrs) gehindert wird, die gebotene Fortsetzung seines Fahrmanövers aber seine volle Aufmerksamkeit verlangt, jedenfalls nicht davon die Rede sein kann, dass das dabei erfolgende Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung nicht mehr vom Tatbestand des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 umfasst wäre.“

Daraus ergibt sich, dass nicht jedes „Stillstehen der Räder“ das „Fahren“ im Sinne des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG unterbricht.

Auch bei einer roten Verkehrsampel ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, dass Fahrzeuglenker das Verkehrsgeschehen weiter beobachten. Einerseits könnte bei einem entsprechenden Gefälle das eigene Fahrzeug nach vorne oder rückwärts rollen, andererseits könnte auch das vor ihnen stehende Fahrzeug zurückrollen, was eine Reaktion des Fahrzeuglenkers erforderlich machen würde. Auch das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer (insbesondere Fußgänger sowie allenfalls vom Vertrauensgrundsatz ausgenommene Personen) im unmittelbaren Nahebereich der ampelgeregelten Kreuzung ist zu beobachten. Daraus ergeben sich Informationen, die beim Weiterfahren (insbesondere im Fall eines beabsichtigten Abbiegens) für den Fahrzeuglenker jedenfalls relevant sind. Es ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß § 12 Abs. 5 StVO Lenker einspuriger Fahrzeuge unter bestimmten Umständen zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren dürfen. Von dieser Bestimmung wird – wie allgemein bekannt ist – insbesondere von Radfahrern häufig Gebrauch gemacht.

Der Lenker eines bei einer roten Ampel angehaltenen Fahrzeuges hat daher auch auf solche Verkehrsteilnehmer zu achten, dies umso mehr, als Radfahrer nur optisch, nicht aber akustisch wahrgenommen werden können. Es gibt also zahleiche Umstände, welche es auch für den Lenker eines an einer roten Ampel angehalten Fahrzeuges erforderlich machen, das sonstige Verkehrsgeschehen aufmerksam zu beobachten, weshalb das im § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG geregelte „Handy-Verbot“ auch in dieser Situation gültig ist.

Es steht daher fest, dass der Beschwerdeführer § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG übertreten hat.

I.5.3. Übertretungen nach § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG stellen gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG einen schweren Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 3 FSG dar. Da der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Begehung der Übertretung (Tatzeit: 30.12.2023, 16:40 Uhr) Besitzer eines Probeführerscheines war (Probezeit bis 20.07.2026), hat die belangte Behörde zu Recht gemäß § 4 Abs. 3 FSG eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker angeordnet. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängert sich beim Beschwerdeführer die Probezeit um ein weiteres Jahr, sohin bis 20.07.2027. Der Beschwerdeführer ist aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 3 FSG auch verpflichtet, seinen Führerschein zwecks Neuausstellung und Eintragung der Probezeitverlängerung bei der Behörde abzuliefern.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl